

SATZUNG
des Reit- und Fahrvereins Gemünden

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der im Frühjahr 1947 gegründete Verein führt den Namen

Reit- und Fahrverein e.V.

Sein Sitz ist Gemünden/Wohra. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist unter der Nr. VR 3481 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg (Lahn) eingetragen. Die Geschäftsstelle ist jeweils beim 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Reit- und Fahrverein e.V. mit Sitz in Gemünden (Wohra) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Pferdesports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistig-sittliche Erziehung zu teil werden.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt die Hauptsatzung des Bundes- und die Satzung seiner Fachverbände an.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Ausgaben und Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu

unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Mitglieder oder Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglieder des Vereins sind. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes in Hessen e.V.

Für die Jugendlichen Mitglieder besteht eine Jugendabteilung.

§ 6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt, oder wenn die Zahl der Mitglieder unter 10 absinkt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Gemünden (Wohra), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Ältestenrat. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden, Rassistische oder religiöse Gründe dürfen für die Ablehnung nicht maßgebend sein.

Die Mitgliedschaft wird erst durch Eintragung in die Vereinskartei wirksam und setzt die Bezahlung der Aufnahmegebühr voraus. Ein gesonderter Bescheid ergeht nur bei Ablehnung. Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung ihrer Eltern oder des Vormundes vorlegen. Sie haben sich auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod
2. Durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist. Hierbei gilt eine Kündigungsfrist vom 31. Oktober zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Hallennutzung kann jeweils 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
3. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied drei Monate mit dem Vereinsbeitrag in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände innerhalb von 12 Monaten nicht bezahlt und sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
4. Durch Ausschluss (§12)

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organ oder des Reitlehrers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte enden, wenn die Mitgliedschaft nach § 8 beendet ist, ohne Mahnung.

6. Jedes Mitglied erhält auf Verlangen ein Exemplar der gültigen Satzung.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe Folge zu leisten, sofern diese die guten Sitten und die Ziele der Satzung nicht beeinträchtigen.
3. die Satzung des Vereins zu beachten. Der satzungsgemäß vorgeschriebene Weg - *Vorstand, Ältestenrat, Mitgliederversammlung* - muss eingehalten werden.
4. die Beiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen pünktlich zu bezahlen.
5. dem Verein keine unnötigen Kosten zu bereiten.
6. die von dem Verein zur Verfügung gestellte Anlage und die Geräte schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge und das Eintrittsgeld werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Umlagen können nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 12 Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im reitsportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung
 - b) Verweisung
 - c) Geldbuße
 - d) Sperre
2. Der Vorstand kann nach Anhören des Ältestenrates ein Mitglied ausschließen und zwar:
 - a) wenn es grob gegen die Satzung verstoßen oder schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt hat
 - b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken oder die im besonderen Maße die Belange des Pferdesports schädigen.
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen oder Anordnungen der Vereinsorgane.
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - e) wegen Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bei der Haltung, dem Umgang oder der Ausbildung von Pferden gemäß § 920 + 921 LPO

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem, ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand nach Anhören des Ältestenrates. Der Ausschluss hat einstimmig zu erfolgen. Das betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist vom Vorstand vorher zu hören, damit es sich rechtfertigen kann.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb der Frist von

2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb eines Monats einzuberufen. Sie entscheidet endgültig. Zu dem Ausschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände dem Vorstand zurückzugeben.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 14)
2. Der Vorstand (§ 15)
3. Der Ältestenrat (§ 16)

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich bis spätestens zum 01. März statt und soll im Reithallencasino einberufen werden. Die Tagesordnung soll 14 Tage vor der JHV in der Reithalle ausgehängt und als Anhang in den Emails bekannt gegeben werden. Als Zeitungen sollen in der HNA, der OP und in der Schwälmer Allgemeine die Ladung zur JHV bekannt gemacht werden. Des Weiteren soll ebenfalls die Bekanntgabe über die Vereinsinternen Gruppen vorgenommen werden.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und der Vorstandsbeschlüsse des letzten Jahres durch Schriftführer
 - b) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - c) Bericht des Kassierers
 - d) Bericht des Kassenprüfers
 - e) Bericht des Reitlehrers
 - f) Bericht des Jugendwarts
 - g) Bericht des Obmanns des Ältestenrates
 - h) Vorlage des Voranschlags über geplante Einnahmen und Ausgaben für das kommende Geschäftsjahr - Beschlussfassung dazu
 - i) Vorlage der geplanten Veranstaltungen und Aktivitäten - Beschlussfassung dazu (Wortmeldungen sind zu jedem Tagesordnungspunkt zulässig)
 - j) Entlastung des Vorstandes
 - k) Neuwahlen (Vorstand, erweiterter Vorstand, Ältestenrat, Kassenprüfer) alle 2 Jahre
 - 1) Beschlussfassung über Anträge. Anträge müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.
 - m) Verschiedenes
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Terminfestlegungen können bereits turnusgemäß in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für das laufende Jahr erfolgen.

Durch begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder ist ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine Einberufung kann mit verkürzter Ladefrist von einer Woche erfolgen. Im Übrigen ist Ziff.2) anzuwenden.

4. Mitgliederversammlungen sind in jedem Falle beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen ist. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. *Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt.* Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sein können, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, dass von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse sind unverzüglich durch Aushang an/in der Reithalle den Mitgliedern bekannt zu geben.

5. Beschlüsse gegen die Satzung oder das Tierschutzgesetz sind ungültig.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer

2. zum erweiterten Vorstand (mit beratender Stimme) gehören
 - b) stellvertretender Schriftführer-/ in (zu wählen im Bedarfsfall)
 - c) der Reitlehrer (der Qualifikation entsprechend)
 - a) stellvertretender Kassierer-/ in (zu wählen im Bedarfsfall)
 - d) der Voltigierwart
 - e) der Aktivenvertreter der Voltigeure
 - f) der Aktivenvertreter der Reiter und Fahrer
 - g) der Hallenwart
 - h) der Pressewart

3. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied vertritt den Verein.

4. Der Vorstand wird alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

6. Der Vorstand ist die Geschäftsführung im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ausschließlich zu Zwecken des Vereins zu erfolgen. In diesem Sinne kann der Vorstand über Maßnahmen bis zu einer Summe von 7.500,00 € pro Geschäftsjahr eigenständig entscheiden. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Mitgliederversammlung genehmigt die Voranschläge mit einfacher Mehrheit.

7. Der Vorstand muss mindestens einmal im Monat zusammenkommen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei erneuter Einberufung ist der Vorstand in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind für jedes Mitglied zugänglich, zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Vorstand geschlossen tagen und beschließen. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen und durch Abstimmung herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
Alle Beschlüsse sind unverzüglich durch Aushang an/in der Reithalle den Mitgliedern bekannt zu geben.
8. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne hinreichenden Grund fern, so muss es aus dem Vorstand scheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Eine Ersatzwahl hat binnen 4 Wochen nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Die Bestimmung gilt sinngemäß beim Ausscheiden aus einem anderen Grunde.
9. Der Vorstand bleibt auch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Er hat jedoch bis zum Ausscheiden die volle Verantwortung für die bisherige Vorstandstätigkeit zu übernehmen. Dies gilt auch bei Beendigung der Mitgliedschaft.
10. Die Konstitutionierung und Kompetenz des Vorstandes richtet sich nach § 27 BGB.

§ 16 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 3, höchstens aus 5 Mitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Obmann.
2. Mitglied des Ältestenrates kann nur sein:
Ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins sind.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Alle Beschlüsse sind unverzüglich durch Aushang an/in der Reithalle den Mitgliedern bekannt zu geben.
4. Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt:
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
Hierzu gehören insbesondere:
 - * Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen Verfahren gegen Mitglieder
 - * Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen.
 - * Der Vorstand ist verpflichtet den Ältestenrat in diesen Angelegenheiten vor einer Beschlussfassung zu hören.
 - * Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied im Ältestenrat sein.

§ 17 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Ihnen obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen können alle Monate durchgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenführung ist auf ordnungsgemäße Führung und auf Einhaltung des Voranschlags zu überprüfen.

§ 18 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben des Vereins Ausschüsse einsetzen, die in ihrer Arbeit dem Vorstand verantwortlich sind. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Obmann.

§ 19 Aktivenvertreter der Voltigeure

Die Voltigeure bilden die Voltigierabteilung. Diese wählt analog zum Vorstand in einer eigenen Versammlung, die vor der Jahreshauptversammlung stattzufinden hat und zu der alle Voltigeure schriftlich, spätestens 10 Tage vorher einzuladen sind, den Aktivenvertreter der Voltigeure. Dieser ist Mitglied des Vorstandes, wenn die Mitgliederversammlung die Wahl bestätigt. Der Aktivenvertreter der Voltigeure sollte bei seiner Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendlichen sind nur organisierte, nicht ordentliche Mitglieder des Vereins.

§ 20 Aktivenvertreter der Reiter und Fahrer

Der Aktivenvertreter ist aus den aktiven Reitern und Fahrern zu wählen.
Die Wahl erfolgt analog zu § 19.

§ 21 Vereinspferde

Bei der Haltung des oder der vereinseigenen Pferde sind besonders strenge Maßstäbe hinsichtlich der vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ anzulegen. Ebenso betrifft dies die Ausbildung und Nutzung der Vereinspferde, dies richtet sich nach LPO und APO. Zur Feststellung der Turniertauglichkeit wird jährlich im 1. Quartal eine klinische Untersuchung der Vereinspferde durchgeführt. Gegebenenfalls weitere erforderliche diagnostische Maßnahmen werden auf Anweisung des Tierarztes durchgeführt.

§ 22 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden. Für diesen Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht Ausschließungsgründe vorliegen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben, können nach Anhören des Ältestenrates durch den Vorstand mit der Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Vereinsnadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 23 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 24 Haftung

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Grundlage des Beschlusses in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.05.2012 beschlossen und genehmigt.

Die Satzung tritt mit Tag der Genehmigung durch das Amtsgericht Marburg in Kraft.

Gemünden, den 10. Mai 2024



Reiner Möbus, 1. Vorsitzender



Anika Pfeil, Schriftführerin